



Auf- und Abstiegsregelung der Kreisligen A, B und C für das Spieljahr 2024-2025

Kreisliga A: (1 Gruppe)

	<u>Variante 1</u>	<u>Variante 2</u>	<u>Variante 3</u>	<u>Variante 4</u>	<u>Variante 5</u>
jetziger Mannschaftsstand	16	16	16	16	16
Aufsteiger zur Bezirksliga	1	1	1	1	1
Absteiger aus der Bezirksliga	15	15	15	15	15
	0	1	2	3	4
Absteiger zur Kreisliga B	15	16	17	18	19
	2	2	3	4	5
Aufsteiger aus der Kreisliga B	13	14	14	14	14
	3	2	2	2	2
Spieljahr 2025-2026	16	16	16	16	16

Kreisliga B: (2 Gruppen)

jetziger Mannschaftsstand	27	27	27	27	27
Aufsteiger zur Kreisliga A	3	2	2	2	2
Absteiger aus der Kreisliga A	24	25	25	25	25
	2	2	3	4	5
Absteiger zur Kreisliga C	26	27	28	29	30
	4	4	5	5	5
Aufsteiger aus der Kreisliga C	22	23	23	24	25
	2	2	2	2	2
Spieljahr 2025-2026	24	25	25	26	27

Allgemeine Bestimmungen:

- Auf Kreisebene entscheidet nicht die Tordifferenz über die Tabellenplatzierung.
- Bei Punktgleichheit entscheidet ggf. ein Entscheidungsspiel über Auf- oder Abstieg.
- Ein Aufstiegsverzicht muss spätestens am Tag der letzten Meisterschaftsspiele schriftlich dem zuständigen Staffelleiter erklärt werden.
- Treten weitere Besonderheiten auf, so entscheidet der Kreisfußballausschuss.

Kreisliga A:

Der Gruppensieger steigt zur Bezirksliga auf.

Kreisliga B:

1. Die Gruppensieger steigen zur Kreisliga A auf.
2. Wenn keine Mannschaft aus der Bezirksliga absteigt (Variante 1), wird ein weiterer Aufsteiger durch Entscheidungsspiel der Tabellenzweiten der beiden Gruppen ermittelt.
3. Bei Verzicht eines Aufsteigers oder eines Teilnehmers an den Entscheidungsspielen nimmt die nächstbestplatzierte aufstiegsbereite Mannschaft der jeweiligen Gruppe - jedoch höchstens bis Tabellenplatz drei - deren Platz ein.
4. Ein Modell zur Zusammenführung der beiden Kreisliga B-Staffeln ab der Saison 2026-2027 wird im Laufe des Spieljahres 2024-2025 durch eine Projektgruppe erarbeitet.

Kreisliga C:

Die Gruppensieger steigen zur Kreisliga B auf.

Kann aufgrund staatlicher Verfügung oder höherer Gewalt das Spieljahr nicht bis zum 30.6.2025 beendet werden, kommt § 41 SpO/WDFV zur Anwendung.